

2) Ministerialbekanntmachung, den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 betr., vom 29. Januar 1861.

Auf der vierten Deutschen Postkonferenz zu Frankfurt a. M. ist unter dem 18. August v. J. ein neuer Postvereins-Vertrag abgeschlossen worden, welcher in Bezug auf das Fürstenthum Neuch Jüngerer Linie von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten genehm gehalten worden und mit Anfang d. J. in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig ist auch das unter demselben Tage vereinbarte neue Reglement für den Postvereinsverkehr in Kraft getreten und es sollen die in letzterem enthaltenen Dienstvorschriften ebenso wie die Bestimmungen in Art. 24, 26 und 60 des neuen Postvereinsvertrags mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten auch auf den Postverkehr im hiesigen Fürstenthume und zwischen diesem und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirks jedoch mit der Beschränkung Anwendung finden, daß im Allgemeinen für den innern Verkehr die in den betreffenden Verträgen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze in Gültigkeit bleiben.

Nicht minder bleiben neben den Vereinbarungen über die Portofreiheit von Staatsdienstsachen im Postvereinsgebiete in Art. 28 und 68 des Vertrages die durch die mit dem Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht abgeschlossenen Verträge vereinbarten Portofreithäuser in dem bisherigen Umfange fortbestehen.

Indem wir Höchster Entschliessung zu Folge den Postvereinsvertrag vom 18. August v. J. in der Beilage A, und das Reglement von demselben Tage in der Beilage B, Behufs der Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir besonders auf folgende Abweichungen von den bisher gültig gewesenenen Bestimmungen aufmerksam.

Art. 8 des Vertrags. Das Zollpfund wird künftig bei sämmtlichen Vereinspostanstalten in 30 Lothe eingetheilt.

Art. 22 des Vertrags und §. 11 des Reglements. Alle auf rein mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände dürfen unter Kreuzband gegen die ermäßigte Taxe befördert werden.

Art. 24 des Vertrags. Der Frankirungszwang für rekommandirte Briefe ist aufgehoben.

Art. 26 des Vertrags. Die bestandene höhere Bestellgebühr für zur Nachtzeit zu bestellende Expressbriefe ist in Wegfall gekommen.

Art. 38 des Vertrags. Der Minimal-Fahrpost-Portosatz von 7 Sgr. für Entfernungen über 40 Meilen ist aufgehoben.

Art. 59 des Vertrags. Das Wertporto ist dadurch ermäßigt worden, daß die Progressionsstufen von je 40 Thlr. und 80 Thlr. auf je 50 Thlr. und 100 Thlr. erhöht worden sind.